



Satzung

§1 Name und Sitz

Die Segelfliegergruppe Singen-Hilzingen e.V. wurde im Jahre 1951 als Segelfliegergruppe Singen e.V. gegründet, hat Ihren Sitz in Singen und ist seit dem 10.6.1955 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Singen Nr. VR 17 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck der Segelfliegergruppe Singen ist die Ausübung und Förderung des Luftsportes, insbesondere des Segelfluges. Die Segelfliegergruppe Singen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Die Segelfliegergruppe Singen besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als Ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Als Außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
3. Das Gesuch um Aufnahme ist an die Vorstandschaft zu richten, die durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme endgültig entscheidet.
4. Fördernde Mitglieder werden durch die Vorstandschaft aufgenommen.
5. Natürlichen Personen, welche sich um die Zwecke der Segelfliegergruppe Singen e.V. hervorragend verdient gemacht haben, kann die Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft antragen.
6. Die Mitgliedschaft in der Segelfliegergruppe Singen ist für die ersten sechs Monate auf Probe. Nach Ablauf dieser Zeit haben beide Parteien einmalig ein außerordentliches Kündigungsrecht.



§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren werden von der Vorstandschaft festgelegt. Neu aufgenommene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird ebenfalls von der Vorstandschaft festgelegt. Zukünftige Änderungen aller Arten von Gebühren und des Mitgliedsbeitrages bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge werden mit dem Beginn eines jeden Jahresquartals zu je $\frac{1}{4}$ fällig. Gebühren werden jeweils 14 Tage nach Erstellung der Gebührenrechnung fällig. Aufnahmegebühren werden zu Beginn der Aufnahme folgenden 16 Jahresquartale zu je $\frac{1}{16}$ fällig.
2. Bei außerordentlichen Ersatz- oder Neuinvestitionen kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung einen einmaligen Investitionszuschuss beschließen. Der Investitionszuschuss muss ausschließlich sportlichen Zwecken gemäß § 2 der Satzung dienen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Ein einmaliger Investitionszuschuss wird zu Beginn der auf den Beschluss folgenden vier Jahresquartale zu je $\frac{1}{4}$ fällig.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen der Segelfliegergruppe Singen. Verpflichtungen gegenüber der Segelfliegergruppe Singen, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist nur zum Abschluss des Geschäftsjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens zwei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres vorliegen.

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft aus der Segelfliegergruppe ausgeschlossen werden, wenn es

1. das Ansehen oder die Interessen der Segelfliegergruppe Singen schädigt,
2. gegen die Satzung oder Bestimmungen der Segelfliegergruppe oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft verstößt,
3. Beitrags- oder Gebührenrückstände trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen acht Wochen bezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber der Vorstandschaft schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Organe

Organe der Segelfliegergruppe Singen sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.



§ 11 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassenleiter
4. dem Schriftführer
5. drei Beisitzern

Der Vorstandschaft gehören ferner der Werkstattleiter, der Juniorenvertreter sowie der (die) Ausbildungsleiter an, sofern der (die) nicht bereits ein unter 1-5 aufgeführtes Vorstandsamt bekleiden. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Amtsjahren gewählt (Juniorenvertreter siehe § 18). Das Amtsjahr umfasst den Zeitraum von einer Ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied hinzuwählen. Die Ersatzwahl für den 1. Vorsitzenden bleibt jedoch der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit der Hälfte Ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Während eines Amtsjahres sollen mindestens 3 Vorstandssitzungen stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Darüberhinaus ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt. Über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Amt eines Vereinsvorstandsmitgliedes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass dem Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§3Nr.26aEStG) gezahlt wird. Die Vergütung wird angerechnet, soweit das Vorstandsmitglied bereits Einnahmen aus der Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbarer nebenberuflicher Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG bezieht. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf Auslagenersatz nach §§ 27, 670 BGB.

§ 12 Vertretungsbefugnis

Der 1. Vorsitzende ist Leiter der Segelfliegergruppe Singen. Er vertritt die Segelfliegergruppe in der Öffentlichkeit und wahrt ihre Interessen.

Der 2. Vorsitzende, der Kassenleiter, der Schriftführer und die Beisitzer unterstützen als Sachbearbeiter für einzelne Arbeitsgebiete den ersten Vorsitzenden nach dessen Weisung in der Geschäftsführung der Segelfliegergruppe. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Fliegergruppe. Ihre Beschlüsse sind für die Vorstandschaft bindend. Eine Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief oder e-mail) mit Angabe der Tagesordnung.



§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst in der Zeit zwischen dem 1. und 15. März statt. Sie hat zu beschließen über

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
2. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
3. Anträge von Mitgliedern,
4. wichtige Angelegenheiten, welche ihr die Vorstandschaft überweist,
5. die Entlastung der Vorstandschaft,
6. die Wahl der Vorstandschaft,
7. die Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
8. Satzungsänderungen,
9. Änderungen von Gebühren sowie des Mitgliedsbeitrages,
10. die Erhebung von Investitionszuschüssen,
11. die Auflösung der Segelfliegergruppe Singen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorstandschaft anberaumt werden. Sie muss innerhalb von acht Wochen stattfinden, wenn die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder mit Angabe des Beratungsgegenstandes es beantragt. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können alle Arten von Beschlüssen gefasst werden, die auf einer Ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden können.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht in § 20 etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden wird schriftlich und geheim vollzogen. Die anderen Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, wenn ein Widerspruch aus der Versammlung nicht erhoben wird. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Stimmrecht

Jedes Ordentliche Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Außerordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 18 Juniorenvertreter

Die Außerordentlichen Mitglieder und die Ordentlichen Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wählen einen Juniorenvertreter in die Vorstandschaft. Wählbar ist ein Ordentliches Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§ 19 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung spätestens eine Woche vorher bei der Segelfliegergruppe eingegangen sein. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder verspätet angemeldete Anträge darf nur verhandelt



werden, wenn die einfache Mehrheit der Versammlung und der Vorstandschaft hiermit einverstanden sind.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Auflösung der Segelfliegergruppe Singen e.V. kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 17 beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so muss innerhalb von 2 Monaten mit einer Frist von mindestens 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Segelfliegergruppe Singen darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.

§ 21 Verbleib des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung der Segelfliegergruppe Singen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen nach näherer Weisung der Vorstandschaft dem Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. zur Förderung des Flugsportes zur Verfügung gestellt.

Segelfliegergruppe
Singen-Hilzingen e.V.
Postfach 752
78207 Singen

Tel: +49 7731 64711
<https://sfg-singen.de>